

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

vom 31. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Januar 2022)

zum Thema:

Schnelle Anerkennung für Fachkräfte in der Medizin aus dem Ausland

und **Antwort** vom 14. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Feb. 2022)

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10799

vom 31. Januar 2022

über Schnelle Anerkennung für Fachkräfte in der Medizin aus dem Ausland

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf Anerkennung approbierter Ärzte und examinierter Pflegekräfte aus dem Ausland liegen dem LAGeSo aktuell vor?

Zu 1.:

Zum Stichtag 31.12.2021 lagen dem LAGeSo folgende Anträge vor, bei denen das Anerkennungsverfahren noch nicht abgeschlossen war:

Ärzte/Ärztinnen:

- a) Anträge, bei denen noch keine Entscheidung getroffen wurde: 805 (bei 725 dieser Anträge fehlen noch entscheidungsrelevante Unterlagen)
- b) Anträge, bei denen ein Feststellungsbescheid erlassen wurde, aber noch keine Kenntnisprüfung erfolgreich absolviert wurde: 170

Pflegekräfte:

- a) Anträge, bei denen noch keine Entscheidung getroffen wurde: 560 (bei 526 dieser Anträge fehlen noch entscheidungsrelevante Unterlagen)
- b) Anträge, bei denen ein Feststellungsbescheid erlassen wurde, aber noch keine Anpassungsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Kenntnisprüfung) erfolgreich absolviert wurde: 714.

2. Ist dem Senat bekannt, wie viele approbierter Ärzte und examinierter Pflegekräfte aus dem Ausland aktuell in Berlin beschäftigt sind? Wenn ja, wie viele sind dies?

Zu 2.:

Eine statistische Erhebung aller in Berlin tätigen Ärzte und Ärztinnen sowie aller Pflegekräfte, differenziert nach der der Approbation bzw. der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zugrundeliegenden Ausbildung im Aus- oder Inland, liegt dem Senat nicht vor. Da die vom LAGeSo erteilten Approbationen bzw. Erlaubnisse zum Führen der Berufsbezeichnung im gesamten Bundesgebiet gelten, lassen die Zahlen keinen Rückschluss auf eine tatsächliche Beschäftigung bzw. Tätigkeit in Berlin zu. In den letzten vier Jahren (von 2018 bis 2021) wurden über 1.300 Approbationen an Ärzte und Ärztinnen mit ausländischer Ausbildung erteilt und über 1.100 Erlaubnisse zum Führen der Berufsbezeichnung für Pflegekräfte mit ausländischer Ausbildung. Damit entfiel ein Drittel aller Approbationen an Ärzte und Ärztinnen und ein Viertel aller Erlaubnisse für Pflegekräfte auf Fachkräfte mit ausländischer Ausbildung.

Zudem hat der Senat die Ärztekammer Berlin zur Beschäftigung von Ärzten und Ärztinnen in Berlin befragt und die Auskunft erhalten, dass derzeit im Register der Ärztekammer Berlin 2.196 in Berlin tätige Ärztinnen und Ärzte mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit verzeichnet sind.

3. Inwiefern plant der Senat, die Anwerbung von approbierten Ärzten bzw. examinieren Pflegekräften aus dem Ausland zu intensivieren? Gibt es Zielländer, die der Senat dabei besonders berücksichtigt?

Zu 3.:

Der Senat setzt im Rahmen der Fachkräftesicherung auch auf die Möglichkeit, internationale Fachkräfte zu werben und zu binden. Die Anwerbung internationaler Fachkräfte ist ein wichtiger Bestandteil zur Fachkräftesicherung, durch die integrierte internationale Fachkräfte zur Gesundheitsversorgung beitragen. Eine 2021 bezogen auf internationale Pflegekräfte durchgeführte Richtungsstudie wurde mit dem Ziel der Maßnahmenplanung beauftragt und durchgeführt. Sie dient als Grundlage, um gezielte Maßnahmen für das Land Berlin zu entwickeln.

4. Wie bewertet der Senat die Antragslänge aktuell, sieht er Möglichkeiten, diese zu beschleunigen? Wenn ja, in welchem Umfang?

Zu 4.:

Die Verfahrensdauer in den Anerkennungsverfahren ist differenziert zu betrachten.

Beispielsweise beträgt die Dauer des Verfahrens einer Ärztin mit einer Ausbildung aus einem EU-Mitgliedsstaat, die ihren Antrag zu einem Zeitpunkt stellt, zu dem sie bereits die für die Approbation erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt und alle notwendigen Unterlagen einreicht, von der Antragstellung bis zur Approbation nur ca. einen Monat. Das Antragsverfahren einer Pflegefachkraft mit einer Drittstaaten Ausbildung, die ihren Antrag mit einem Sprachniveau von A 2 stellt, kann bis zur Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung mehrere Jahre dauern, abhängig davon, in welcher Zeit sie Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 erwirbt, bis wann sie alle notwendigen Unterlagen eingereicht hat, ob ihre Ausbildung gleichwertig ist, wann sie ein Visum zur Einreise in Deutschland erhält, um an einer Ausgleichsmaßnahme teilzunehmen und wann sie diese erfolgreich abschließen kann, um auch diese Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis und den Abschluss des Anerkennungsverfahrens zu erfüllen. Im Rahmen von Rekrutierungsprogrammen der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), der Deutschen Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe (DeFA) oder auch von Personalvermittlungsagenturen besonders im Bereich der Pflegeberufe erfolgt die Antragstellung häufig nach vorheriger Kontaktaufnahme und Abstimmung mit dem LAGeSo sehr gut vorbereitet mit allen erforderlichen Unterlagen für eine Vielzahl von Fachkräften mit der gleichen ausländischen Ausbildung mit dem Ziel, kurzfristig einen Feststellungsbescheid für die Einreise zu erhalten. In dieser Konstellation werden diese Bescheide regelmäßig kurzfristig erteilt. Der Abschluss der Anerkennungsverfahren hängt auch in diesen Fällen davon ab, wann eine Ausgleichsmaßnahme in Deutschland abgeschlossen ist und die ggf. noch zu erwerbenden ausreichenden Sprachkenntnisse nachgewiesen werden können. Aufgrund der temporär, durch die globale epidemische Lage bedingt erheblich gesunkenen Antragszahlen von im Ausland lebenden Pflegefachkräften werden die gesetzlichen Fristen, insbesondere die Frist bis zur Erstentscheidung ab Vorliegen der entscheidungsrelevanten Unterlagen derzeit eingehalten. Dies ist neben der hohen Effizienz bei der Bearbeitung auch bereits implementierten Beschleunigungsfaktoren geschuldet. Dabei handelt es sich insbesondere um die Option für antragstellende Fachkräfte aus Ausbildungsstaaten, deren Ausbildung in der Regel wesentliche Unterschiede zur deutschen Ausbildung aufweisen, auf die aufwändige Gleichwertigkeitsprüfung zu verzichten, des Weiteren um die gute Kooperation mit Rekrutierungsprojekten, die gebündelt eine höhere Anzahl gut vorbereiteter Anträge einreichen sowie eine Prioritätensetzung zugunsten der Pflegeberufe. Diese Faktoren zur Vereinfachung und Beschleunigung können in den Anerkennungsverfahren bei Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Ausbildung aus Drittstaaten (über 80 % der Anträge) nicht umgesetzt werden, da diese ganz überwiegend individuell ihre Anträge vorbereiten, auf eine Gleichwertigkeitsprüfung nicht verzichten wollen und ein Feststellungsbescheid häufig keine Akzeptanz findet mit der Folge aufwändiger und langwieriger Rechtsstreitigkeiten vor dem Verwaltungs- und dem Oberverwaltungsgericht. Hier sind die Möglichkeiten der Beschleunigung aufgrund der Rechte der antragstellenden Personen und den gesetzlich zwingend vorgegebenen hohen Standards für die Prüfung der Unterlagen sowie der Gleichwertigkeit der Ausbildungen begrenzt.

5. Wie viele Stellen im LAGeSo sind für die Anerkennungsverfahren aktuell zuständig? Mit welchen Einnahmen rechnet das Land Berlin durch das Hunderegister?

Zu 5.:

Aktuell sind im LAGeSo für die Anerkennungsverfahren 14 Vollzeitäquivalente (VZÄ) vorhanden. Einnahmen aus dem Hunderegister werden in diesem Zusammenhang vom Senat als irrelevant betrachtet.

6. Welche Lehren zieht der Senat aus dem aktuellen Pandemiegeschehen zur Beschleunigung der Verfahren zur Anerkennung approbierter Ärzte bzw. examinierter Pflegekräfte aus dem Ausland? Welche weiteren Maßnahmen plant der Senat hierzu?

Zu 6.:

Die Bearbeitung der Anerkennungsverfahren konnte unter anderem mithilfe von Homeoffice-Regelungen in der gewohnten Weise erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass die bestehenden Instrumente zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren in der gewohnten Weise genutzt wurden (insbesondere Bündelung von Anträgen, Beratung zum Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung, etc., siehe auch Antwort zu Frage 4). In der Folge sind in diesem Zusammenhang keine weiteren Maßnahmen geplant, die sich direkt aus dem aktuellen Pandemiegeschehen ergeben.

Berlin, den 14. Februar 2022

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung